



Satzung der Gemeinde Haßloch
über die Benutzung eines unterrichtsergänzenden
Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule)
vom 7. Juli 2021

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der Fassung zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) i. V. m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland- Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 718), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) vom 10.10.2008 in der Fassung vom 24.04.20218 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am 07. Juli.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Träger und Aufgabe.....	2
§ 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) betreuende Grundschule	2
§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungen.....	2
§ 4 Versicherungsschutz.....	3
§ 5 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung	3
§ 6 Ausschlussgründe.....	4
§ 7 Betreuungszeiten / Zeitkontingente.....	4
§ 8 Finanzierung, Beitragsschuldner.....	5
§ 9 Betragshöhe, Beitragserhebung.....	5
§ 10 Sozialermäßigung	6
§ 11 Verpflegung.....	6
§ 12 Rückerstattung von Verpflegungskosten	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Träger und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Haßloch bietet als Schulträger ein unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den Haßlocher Grundschulen an.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (3) Aufgabe der Betreuenden Grundschule ist die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern an Schultagen vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht.

§ 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) betreuende Grundschule

- (1) Die Gemeinde Haßloch als Träger verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der „Betreuenden Grundschule“ bei der Schillerschule und der Ernst-Reuter-Schule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff Abgabenordnung
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung entsprechender Betreuungsangebote an den Grundschulen.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Während des Besuchs der Betreuenden Grundschule geht die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten auf die von der Gemeinde bestimmten Betreuungspersonen über.
- (2) Die Aufsichtspflicht umfasst den Zeitraum während den Betreuungszeiten gemäß § 7 Betreuungszeiten. Sie beginnt mit Betreten des Betreuungsraumes und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule oder Verpflegung steht.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Für Einrichtungen der Gemeinde Haßloch besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweils bestimmten Personals zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftung und Ersatz für mitgebrachtes Spielzeug, Bekleidung und sonstige Wertgegenstände und für Schäden, die von den Schülerinnen und Schülern Dritten gegenüber verursacht werden
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die während der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstückes.

§ 5 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Betreuende Grundschule steht allen Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule offen. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien:
- a) Schülerinnen und Schüler, die bereits das Betreuungsangebot im Vorjahr in Anspruch genommen haben,
 - b) Schülerinnen und Schüler, der Geschwister die Betreuende Grundschule bereits besuchen,
 - c) Schülerinnen und Schüler von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden,
 - d) Schülerinnen und Schüler von Personensorgeberechtigten, welche beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden,
 - e) Schülerinnen und Schüler, für die von der Schulleitung oder sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe die Teilnahme am Betreuungsangebot empfohlen wird.

Die genannten Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit als Grundlage für die Aufnahmeentscheidung und stellen keine Prioritäten im Sinne der aufgelisteten Reihenfolge dar.

- (2) Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers ist jederzeit möglich. Sie muss in schriftlicher Form oder über das von der Gemeinde unter www.Hassloch.de bereit gestellte Betreuungsportal durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Grundschulbesuchs der Schülerin / des Schülers.

- (3) Eine Abmeldung ist jährlich zum 31. Juli möglich, soweit diese bis zum 31. Mai des gleichen Jahres in schriftlicher Form bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (4) Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser kann insbesondere sein:
- a) Änderungen der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten
 - b) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten einer Schülerin / eines Schülers.
- In diesen Fällen erfolgt die Abmeldung zum Ende des Kalendermonats, in dem eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Eine Schülerin / Ein Schüler kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
- a) durch deren/dessen Verhalten für eine den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder Dritte hierdurch gefährdet werden,
 - b) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

§ 7 Betreuungszeiten / Zeitkontingente

- (1) Die Betreuende Grundschule der Ernst-Reuter-Schule bietet folgende Zeitkontingente für die Betreuung von ihrer Schülerinnen und Schüler an:

Montag bis Freitag	07:00 – 08:00 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 13:00 Uhr
Montag bis Freitag	13:00 – 14:00 Uhr
Freitag	14:00 – 15:00 Uhr
Freitag	15.00 – 16:00 Uhr

- (2) Die Betreuende Grundschule der Schillerschule bietet folgende Zeitkontingente für die Betreuung von ihrer Schülerinnen und Schüler an:

Montag bis Freitag	07:00 – 08:00 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 13:00 Uhr
Montag bis Freitag	13:00 – 14:00 Uhr
Montag bis Freitag	14:00 – 15:00 Uhr

- (3) Jedes Zeitkontingent kann schulbezogen einzeln oder kombiniert mit anderen Kontingenten für mindestens ein Schuljahr in Anspruch genommen werden. Änderungen können grundsätzlich nur für das nächste Schuljahr beantragt werden und sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Unterjährige Änderungen bedürfen eines wichtigen Grundes.
- (4) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

§ 8 Finanzierung, Beitragsschuldner

- (1) Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt durch
 - a) Zuwendungen Dritter,
 - b) Beiträge für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes und
 - c) einen freiwilligen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde Haßloch.
- (2) Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, bzw. vorliegen und entsprechende Finanzierungsmittel bereitgestellt sind.
- (3) Beitragsschuldner gemäß Absatz 1 Buchstabe b) sind die Inhaber der elterlichen Sorge (Personensorgeberechtigte).

§ 9 Betragshöhe, Beitragserhebung

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich
 - a) nach der Höhe, der nach dem Abzug der Zuwendungen von Dritten, ungedeckten Kosten. Diese werden im Verhältnis 80 von Hundert und 20 von Hundert zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Haßloch aufgeteilt.
 - b) nach den in Anspruch genommenen Zeitkontingenten des Betreuungsangebotes.
- (2) Der Beitrag wird per Bescheid für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats (auch während den Schulferien) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt bei Aufnahme der Schülerin / des Schülers
 - a) zum Schuljahresbeginn ab 01. August des Aufnahmejahres.
 - b) während des Schuljahres ab dem 01. des AufnahmemonatesDie Zahlungspflicht erlischt mit dem Ende des Grundschulbesuchs.
- (4) Der Jahresbeitrag für das Zeitkontingent
 - a) Montag bis Freitag von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 404,55 € (33,71 € pro Monat).
 - b) Montag bis Freitag von 12:00 – 13:00 Uhr beträgt 404,55 € (33,71 € pro Monat).
 - c) Montag bis Freitag von 13:00 – 14:00 Uhr beträgt 404,55 € (33,71 € pro Monat).
 - d) Montag bis Freitag von 14:00 – 15:00 Uhr beträgt 404,55 € (33,71 € pro Monat).
 - e) Freitags von 12:00 – 13:00 Uhr beträgt 81,77€ -nur Ernst-Reuter-Schule- (6,81 € pro Monat).
 - f) Freitags von 13:00 – 14:00 Uhr beträgt 81,77€ -nur Ernst-Reuter-Schule- (6,81 € pro Monat).
 - g) Freitags von 14:00 – 15:00 Uhr beträgt 81,77 € -nur Ernst-Reuter-Schule- (6,81 € pro Monat).

- h) Freitags von 15:00 – 16:00 Uhr beträgt 81,77€ -nur Ernst-Reuter-Schule- (6,81 € pro Monat).
- (5) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.
- (6) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 10 Sozialermäßigung

- (1) Die Sozialermäßigung bedarf der Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem AsylbLG können von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden. Zur Finanzierung der Sozialermäßigung können Mittel aus dem Nothilfefonds der Gemeinde Haßloch in Anspruch entnommen werden.
- (3) Familien / Lebensgemeinschaften mit 3 oder mehr Kindern im gleichen Haushalt erhalten
- a) für das zweite Kind, welches die betreuende Grundschule gleichzeitig in Anspruch nimmt, eine Ermäßigung um 50 von Hundert
 - b) für das dritte Kind und jedes weitere Kind, welches die betreuende Grundschule gleichzeitig in Anspruch nimmt, eine Ermäßigung von 100 von Hundert auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge. Diese Regelung gilt nicht für die Verpflegungskosten gemäß § 11 Verpflegung.
 - c) Weiterhin erhalten Familien / Lebensgemeinschaften in Sinne des Absatz 3, deren Kind(er) vor dem 01.08.2021 die Betreuende Grundschule bereits in Anspruch genommen haben und eine Beitragsbefreiung in Höhe von 100 von Hundert erhielten im Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022
 - für das erste Kind, welches die betreuende Grundschule in Anspruch nimmt, zusätzlich eine Ermäßigung um 50 von Hundert (50%)
 - für das zweite Kind, welches die betreuende Grundschule gleichzeitig in Anspruch nimmt, zusätzlich eine Ermäßigung um weitere 50 von Hundert (=100%)

§ 11 Verpflegung

- (1) In der Betreuenden Grundschule der Schillerschule wird eine tägliche Mittagsverpflegung seitens des Trägers angeboten.
- (2) Zur Deckung der für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung anfallenden Sach- und Personalaufwendungen, wird eine kostendeckende Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale ist auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen.

- (3) Die Verpflegungspauschale ist zusätzlich zu den im Sinne des § 9 Betragshöhe, Beitragserhebung genannten Elternbeiträgen zu zahlen.
- (4) Die Verpflegungspauschale beträgt 1.032 € pro Schuljahr. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich in 12 monatlichen Raten á 86,00 € jeweils zum 15. des Monats in den Monaten August bis Juli des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 12 Rückerstattung von Verpflegungskosten

- (1) Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (ab 5 Öffnungstagen) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an der Verpflegung nicht teil, entsteht ein anteiliger Erstattungsanspruch der in der monatlichen Pauschale nach § 10 Absatz 2 enthaltenen Sachkosten.
- (2) Der Erstattungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 beträgt pro Öffnungstag in der betreuenden Grundschule der Schillerschule 1,57 €
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Verpflegungskosten verfällt, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende des Schuljahres bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Haßloch über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und der Erhebung von Beiträgen der Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots vom 27. Juni 2013 außer Kraft.

Die Gemeindeverwaltung

Haßloch, 19. Juli 2021

In Vertretung

Carsten Borck

1. Beigeordneter



Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.